

8. Vorplanungen für Naturwissenschaftlich-Technische Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie Prüffelder sind in Zusammenarbeit mit dem Zentralamt für Forschung und Technik durchzuführen.
9. Die in der Vorplanung festgelegten einzelnen Investitionsvorhaben sind in den Projektierungsplan des jeweiligen Planträgers aufzunehmen. Der Projektierungsplan ist der Staatlichen Plankommission in zweifacher Ausfertigung mit einer Begründung für jedes Überlimitvorhaben spätestens bis zum 31. Januar des Jahres, das dem Jahr der Durchführung der Investitionen (Planjahr) vorangeht, einzureichen. Sofern im Projektierungsplan Vorhaben gem. Ziff. 4 Buchst. f oder Ziff. 6 Buchst. l enthalten sind (Folgeinvestitionen), sind die veranlassenden Planträger anzugeben.

III. Vorprojektierung

10. Das Vorprojekt (Vorentwurf) gibt einen Gesamtüberblick über die technische Lösung und die ökonomische Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Investitionen entsprechend den in der Vorplanung festgelegten Angaben für das gesamte Investitionsvorhaben. Im Vorprojekt werden die in der Vorplanung gemachten Angaben spezifiziert ausgearbeitet, zeichnerisch und rechnerisch grundsätzlich gelöst und erläutert. Das Vorprojekt, muß die Lösung der grundsätzlichen technischen und organisatorischen Fragen und die Berechnung der Wirtschaftlichkeit, die mit der Inbetriebnahme und Ausnutzung der Produktionsanlage verbunden sind, beinhalten.
11. Das gesamte Vorprojekt gliedert sich in
 - a) technologisches Vorprojekt,
 - b) bautechnisches Vorprojekt.

Das gesamte Vorprojekt (technologischer und bautechnischer Teil) für Haupt- und Nebenanlagen ist von dem für den Auftraggeber fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb auszuarbeiten. Der Auftraggeber hat dem Projektierungsbetrieb bei Vertragsabschluß die für die Vorprojektierung notwendigen Unterlagen der Vorplanung zu übergeben. Der Planträger ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Investitionsträger mit der fachlichen Vorprojektierung vertraglich zu beauftragen. Die vom Investitionsträger ausgearbeiteten Vorprojekte müssen durch die Gütekontrolle des fachlich zuständigen Projektierungsbetriebes geprüft werden.

12. Das Vorprojekt für Investitionsvorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, ist geschlossen für das Gesamtvorhaben auszuarbeiten. Die Bauabschnitte der einzelnen Planjahre sind graphisch darzustellen. Die Kostenüberschläge und die Ausrüstungslisten sind auf die einzelnen Planjahre zu unterteilen. Den Kostenüberschlägen sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Vorprojekt ausgearbeitet wurde. Die gewählte Preisbasis ist in jedem Falle im Kostenüberschlag auszuweisen. Die Preisveränderungen in den Folgejahren sind bei der Ausarbeitung der Kostenpläne für das Projekt zu berücksichtigen.

13. Zur Sicherstellung der termingemäßen Ablieferung und zur Abstimmung der technologischen und bautechnischen Forderungen sind der Projektierungsbetrieb und seine Nachbeauftragten zur engsten Zusammenarbeit verpflichtet. Alle gegenseitigen Verpflichtungen sind vertraglich mit Festsetzung von Terminen zu vereinbaren. Nachbeauftragte sind für die Ausarbeitung von Teilen des Vorprojektes einzusetzen, die den fachlichen Bearbeitungsbereich des verantwortlichen Projektierungsbetriebes überschreiten. Den Nachbeauftragten sind durch den Projektierungsbetrieb als Bestandteil des Vertrages spezifizierete Arbeitsprogramme zu übergeben.
14. Die Planträger sind zum Abschluß von Verträgen nur mit volkseigenen Projektierungsbetrieben berechtigt. Mit Zustimmung des Planträgers können die Projektierungsbetriebe private Architekten oder Ingenieure als Nachbeauftragte hinzuziehen. Die Planträger können die Investitionsträger beauftragen, die Verträge über die Vorprojektierung mit den Projektierungsbetrieben abzuschließen. In diesen Fällen muß der Vertrag vom Planträger gegengezeichnet werden. Bei noch nicht produzierenden Aufbaubetrieben sowie bei volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben ist nur der Planträger zum Vertragsabschluß berechtigt.
15. Die fachlich zuständigen Projektierungsbetriebe sind für die Übereinstimmung des technologischen und bautechnischen Teiles des Vorprojektes und für die Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertigstellungstermine verantwortlich.
18. Das Vorprojekt mit dem dazugehörigen Kostenüberschlag ist die Grundlage für die Angaben im Planvorschlag des Planträgers zum Investitionsplan, sofern das Projekt (Entwurf) noch nicht vorliegt.
17. Das Vorprojekt ist spätestens bis zum 31. Juli des Jahres fertigzustellen, das dem Jahr der Durchführung des Investitionsvorhabens (Planjahr) vorangeht. Daher muß der Planträger oder der beauftragte Investitionsträger die Verträge über die Vorprojektierung bis spätestens 28. Februar abgeschlossen und dem für ihn fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb die Unterlagen der Vorplanung für die Ausarbeitung des Vorprojektes übergeben haben.

Technologischer Teil des Vorprojektes

18. Zum technologischen Teil des Vorprojektes gehören:
 - a) technisches Gutachten, enthaltend
 1. Produktionskapazität und Produktionsprogramm,
 2. Beschreibung des Produktionsprozesses und Schema des Produktionsablaufes,
 3. Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und Konstruktion, Angabe der Art und Größe der Räume sowie Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);
 - b) betriebswirtschaftliches Gutachten, mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investition und der Rentabilität der Produktion, unter Zugrundelegung der optimalen Aus-